

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



47. Jahrgang

Celle, den 08.12.2017

Nr. 61

Inhalt

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Sitzung des Kreistages am 19.12.2017	518	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ (NSG-LÜ 315) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle vom 01.11.2017	518	
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE		
	6. Sitzung des Rates der Gemeinde Hambühren am 14.12.2017	523	
	Sitzung des Rates der Gemeinde Südheide am 20.12.2017	524	
	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahnsbeck über die Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebücherei Ahnsbeck	524	
	Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2018 der Gemeinde Hambühren	524	
	Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Klostersiedlung Wienhausen	525	
	Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Lachendorf	526	
	Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Lachendorf	527	
	8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ der Gemeinde Lachendorf mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB		528
	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ der Gemeinde Lachendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB		529
C.	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN		
D.	SONSTIGE MITTEILUNGEN		

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Kreistages am 19.12.2017

Am Dienstag, dem 19.12.2017, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 01.11.2017
- 4 Neues Leitbild für den Landkreis Celle
- 5 Gesamtschule Celle - Antrag zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe zum Schuljahresbeginn 2020/21
- 6 Errichtung von Gesamtschulen - Antrag der SPD-Fraktion vom 22.02.2017
- 7 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke (Schulbezirkssatzung)
- 8 Berufung von Vertreterinnen und Vertretern der Schüler in den Schul- und Kulturausschuss sowie in den Ausschuss für Berufsbildende Schulen
- 9 Ausweisung des Naturschutzgebietes "Brand" (FFH-Gebiet Nr. 98)
- 10 Erwerb von Anteilen an der Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH
- 11 Einstellung von 25.000 € in den Haushalt 2018 zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen zur Tourismusförderung rund um die Themen Heide, Heidschnucken, Wolf und Pferderegion Celle; Antrag der GRÜNE-Fraktion v. 07.09.2017
- 12 Stellenplan des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2018
- 13 Stellenübersicht zum Haushaltsplan 2018 für den Eigenbetrieb Breitbandausbau
- 14 Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2018 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller)
- 15 Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 bis 2021 und des Wirtschaftsplans 2018 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2018 bis 2021
- 16 Über- und außerplanmäßige Mittelbedarfe 2016/2017 für verschiedene Bereiche der Kreisverwaltung

17 Umgehende Einführung eines Standardtarifs für Schülermonatskarten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II für den gesamten Landkreis; Antrag der FDP-Fraktion vom 28.11.2017 - Einbringung

18 Der Landkreis Celle möge die Orte erfassen, in welchen im Kreisgebiet der Netzeempfang für mobile Endgeräte bzw. Funkverbindung mindestens E beträgt, aber auch H, H+, 3G, 4G und LTE ausweist; Antrag der FDP-Fraktion vom 28.11.2017 - Einbringung

19 Regelmäßiger Bericht im Ausschuss für Gebäudewirtschaft zur Reinigungssituation an Schulen in Trägerschaft des Kreises; Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 26.11.2017, eing. am 4.12.2017 – Einbringung

20 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten

21 Schriftliche Anfragen

22 Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Wiswe
Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ (NSG-LÜ 315) in der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle vom 01.11.2017

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Quell- und Durchströmungsmoor mit Kleingewässern bei Dalle“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der Gemeinde „Eschede“ ca. einen Kilometer nordöstlich der Ortschaft Dalle. Es handelt sich um ein wiedervernässtes Quell- und Durchströmungsmoor in der Bachniederung des Daller Bachs mit intakter Übergangsmoor-Vegetation, Moorwäldern und naturnahen Kleingewässern. Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüßplateau“, die zum Naturraum Südheide gehört. Es ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“ umgeben.
- (3) Die Lage und die Grenzen des NSG ergeben sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Ver-

ordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Eschede und dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ (DE 3227-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 25 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Bachniederung des Daller Bachs als naturnahes Quell- und Durchströmungsmoor mit intakter Übergangsmoor-Vegetation, von Moor- und Bruchwäldern mit einem hohen Totholzanteil, von naturnahen Kleingewässern und natürlich ablaufenden Prozessen der Lebensraumentwicklung,
 2. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moorautentypischen Grundwassersituation und natürlicher Standortbedingungen,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vögel, der Amphibien und Reptilien, der Libellen und der Moorpflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gem. Abs. 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet Nr. 291 „Kleingewässer bei Dalle“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorwälder, als dauerhaft ungenutzte Wälder (Prozessschutz) auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen Standorten mit einem intakten Wasserhaushalt, einer intakten Bodenstruktur und einem natürlichen Relief mit standortgerechten lebensraumtypischen Baumarten in einer mosaikartigen Struktur aus allen Entwicklungsphasen, einer standorttypischen Strauch-, Kraut- und gut entwickelten torfmoosreichen Moosschicht, einem hohen Anteil an Habitatbäumen und liegendem sowie stehendem Totholz und seinen charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge, Gewöhnliche Moosbeere, Glocken-Heide, Rosmarinheide, Wiesen-Segge, Torfmoose und Kranich,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **3160 Dystrophe Stillgewässer**, als Gewässer mit Nährstoffarmut, einer guten Wasserqualität, naturnaher Gewässerstrukturen, ungestörter sowie standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Rasen-Binse, Weißes Schnabelried, Kleiner Wasserschlauch, Kranich, Moorfrosch, Torf-Mosaikjungfer, Speer-Azurjungfer, Kleine Binsenjungfer, Kleine Moosjungfer, Nordische Moosjungfer, Schwarze Heidelibelle und Große Moosjungfer,

b) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**, als nasses und nährstoffarmes ungenutztes Moor mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs, mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe und seinen charakteristischen Arten wie Wiesen-Segge, Schnabel-Segge, Igel-Segge, Schmalblättriges Wollgras, Gewöhnliche Moosbeere, Torfmoose, Kranich, Kleine Moosjungfer und Große Moosjungfer,

3. der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, oft mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben,
 4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 6. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die forstliche Nutzung oder Bewirtschaftung des Gebietes unterbleibt zugunsten des Prozessschutzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG sind zu beachten.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 3. das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,

4. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. a) Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
b) die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt ist die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen, Futterplätzen und Hegebüschchen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Daller Bachs unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern und nach folgenden Vorgaben:
1. ohne Anfüttern,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (5) In den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Niedersächsischen Landesforsten erstellten Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, erfolgt auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten vorrangig durch diese durch eine eigenverantwortliche Umsetzung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und
Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
 3. freiwillige Vereinbarungen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, befährt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

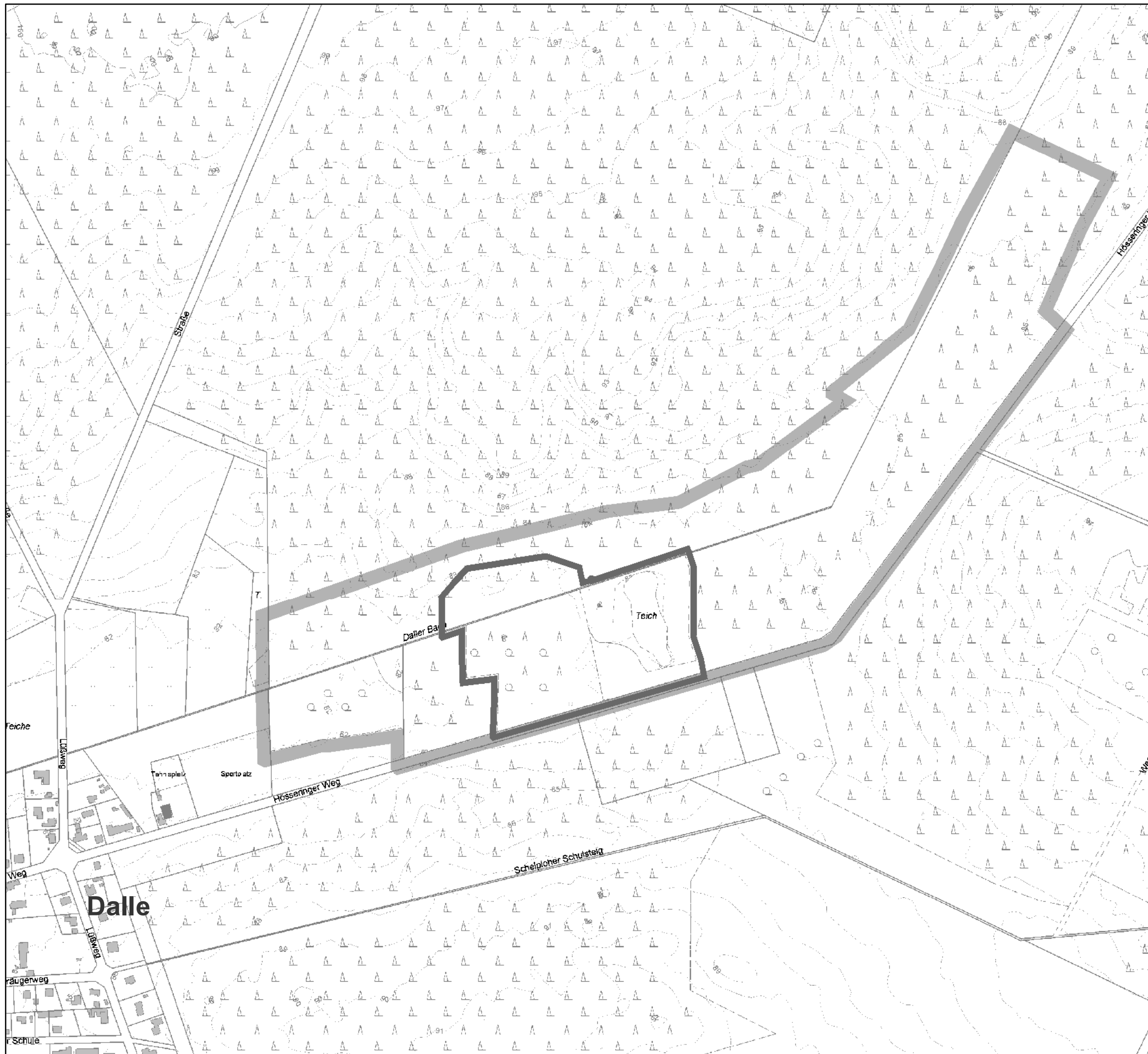
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 27.11.2017
Landkreis Celle
Az: 66/N 332-320 LÜ 315

Wiswe L.S.
Landrat



Landkreis Celle
Gemeinde Eschede
Gemarkung Dalle

 Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
Naturschutzgebietes.)

 Grenze des FFH-Gebietes Nr. 291
"Kleingewässer bei Dalle"

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des
FFH-Gebietes.)

LANDKREIS CELLE 

Karte zur Verordnung vom 01.11.2017
über das Naturschutzgebiet
"Quell- und Durchströmungsmoor
mit Kleingewässern bei Dalle"
NSG-LÜ 315

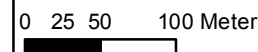
Celle, den 27.11.2017
Landkreis Celle - Der Landrat

Maßstab 1:5.000




gez. Wiswe

L.S.



Kartengrundlage AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2010 

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN,
SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BE-
ZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

6. Sitzung des Rates der Gemeinde Hambühren am
14.12.2017

Die 6. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 14.12.2017 um 19:00 Uhr im Restaurant "Zur Heideblüte", Celler Straße 1-3, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung sowie der dazu vorliegenden Anträge
2. Mandatsniederlegung des Ratsmitgliedes Torben Brandt und Feststellung des Nachrückers Jens Neumann
3. Einwohnerfragestunde
4. Dringlichkeitsanfragen
5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2017
6. Neubildung von Ratsausschüssen
7. Bereitstellung von Mitteln zur Sanierung des Bauwagens des Waldkindergartens
hier: Antrag Nr. 23 der AfD-Fraktion vom 30.11.2017
8. Neufassung der Satzung der Gemeinde Hambühren über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
9. Antrag der FDP-Fraktion zur Gemeinderatssitzung am 30. März 2017, hier: Einführung eines Bürgerhaushalts
10. Neufassung der Kindertagesstättensatzung
 1. Sachstand der Kita - Gebühren Kalkulation (Finanzabteilung)
 2. Pauschale Anhebung der KITA - Gebühren um 10 % ab 01.02.2018 (inkl. Hort) sowie um 15 % im Dreivierteltags- bzw. Ganztagsbereich
 3. Festsetzung der Gebühr für die beiden neuen Krippengruppen ab 01.02.2018
11. Kommunal geführte Kindertagesstätten Mittelstraße und Allerzwerge (Oldau)
 1. Umwandlung der Krippengruppen zu reinen Ganztagsgruppen ab dem 01.08.2018
 2. Schließung der Waldgruppe ab dem 01.08.2018
12. Bebauungsplan Nr. 30 "Versonstraße", 4. Änderung; Heilung eines Verfahrensfehlers:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken
 2. (erneuter) Satzungsbeschluss
13. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28-1 „Service Wohnen“/
 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Nördlich Teilstiegen“ – zugleich teilräumliche Aufhebung
- 13.1.hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken
- 13.2.hier: Satzungsbeschluss
14. Haushalt 2018
 - 14.1.Haushaltssicherungskonzept 2018
 - 14.2.Neufassung der Realsteuerhebesatzsatzung zum 01.01.2018
 - 14.3.Stellenplan der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2018
 - 14.4.Beratung und Empfehlung des Gesamthaushaltes 2018
15. Beteiligungsbericht 2018
16. Beschluss über die Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Bürgermeisters
17. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
18. Berichte des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gem. § 85 NKomVG
19. Bekanntgabe genehmigter über- und außerplanmäßiger Ausgaben
20. Berichte aus den Verbandsausschüssen und Verbänden, sofern Ratsmitglieder offizielle Vertreter der Gemeinde sind
21. Berichte des Bürgermeisters über erledigte und nicht erledigte Ratsbeschlüsse
22. Beantwortung von Anfragen der Ratsmitglieder

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Gemeinde Hambühren
Thomas Herbst
Bürgermeister

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de unter dem Menüpunkt "Bürgerinfo".

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide

Am 20. Dezember 2017 findet um 18:00 Uhr im BEST WESTERN Hotel Heidehof, Billingstraße 29, 29320 Südheide, OT Hermannsburg eine öffentliche und nicht-öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südheide statt.

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
6. Berichte aus gemeindlichen Ausschüssen und Gremien
7. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Wiederwahl der Schiedsperson und des Stellvertreters der Schiedsperson
9. Festlegung von Schulbezirken im Primarbereich der Gemeinde Südheide
10. Grundschulkinderferienbetreuung in der Südheide
11. 1. Änderung Bebauungsplan Oldendorf Nr. 4/I "Freizeitgebiet Kiesteiche/Nordwest"
 - a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung
 - c) Eingriffsregelung
 - d) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und Begründung, einschließlich Umweltbericht
12. Bebauungsplan Bonstorf Nr. 8 "Schwarzwildgehege"
 - a) Ergebnis der erneuten Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Abwägung
 - c) Feststellung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und Begründung, einschließlich Umweltbericht
13. Antrag der SPD-Fraktion "Bau von behindertengerechten öffentliche Toiletten"
14. Straßennetz der Gemeinde Südheide - Zustandsbericht

15. Haushalt 2018

16. Patenkompanie der ehemaligen Gemeinde Hermannsburg
hier: Erneuerung der Patenschaftsurkunde nach Umstrukturierung/Umbenennung

17. Spendenangelegenheiten

18. Anfragen nach § 17 Satz 2 der Geschäftsordnung

19. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahsnsbeck über die Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebücherei Ahsnsbeck

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck in seiner Sitzung am 13.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahsnsbeck über die Entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebücherei Ahsnsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 100 €.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Ahsnsbeck, den 13.09.2017
Gemeinde Ahsnsbeck

Kaiser L. S.
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung; Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr 2018

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden durch die Haushaltssatzung, die Steuersätze für die Hundesteuer durch die Hundesteuersatzung und die Gebühren für die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungsgebührensatzung für das Haushaltsjahr 2018 unverändert wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v.H.
- b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

Hundesteuer

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 48 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 96 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 144 Euro |
| d) für jeden Kampfhund | 660 Euro |

Straßenreinigung

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,47 Euro seit dem 01. Januar 2015.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung der Grundsteuer- / Hundesteuer- und Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStEi. 1 S. 965) - in der derzeit geltenden Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen für die Straßenreinigung sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 NKAG (Nieders. Kommunalabgabengesetz) die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung der Hundehaltung gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ergeben hat, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 NKAG (Nieders. Kommunalabgabengesetz) in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer, die Hundesteuer und die Straßenreinigungsgebühr 2018 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer, die Hundesteuer und die Straßenreinigungsgebühr 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die

gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist ebenfalls durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig. Die E-Mail-Adresse lautet: gbk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de.

Wichtiger Hinweis:

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder ersichtlichen falschen Annahmen im Abgabenbescheid sowie bei sonstigen allgemeinen Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Gemeinde Wietze oder an den /die für diese Angelegenheit zuständige(-n) Sachbearbeiter (-in) bei der Gemeinde Wietze. Die Notwendigkeit einer Klageerhebung entfällt jedoch nur, wenn auf den Einwand der Bescheid von Amtswegen vor Ablauf der Klagefrist abgeändert wird.

Wietze, den 02.01.2018

Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L. S.
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009

Das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Celle hat die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Klostersgemeinde Wienhausen durchgeführt.

Der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen hat in öffentlicher Sitzung am 17.08.2017 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Gemeindedirektors beschlossen.

Der Entlastungsbeschluss wird hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG liegen die Jahresrechnung 2009 der Klostersgemeinde Wienhausen und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Prüfbericht in der Zeit von **Donnerstag, den 08.12.2017 bis Freitag, den 15.12.2017** an sieben Tagen öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Klostersgemeinde Wienhausen zum 31.12.2009

		31.12.2008	31.12.2009
	AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachvermögen	7.063.901,48	7.304.644,74
3.	Finanzvermögen	537.409,70	543.921,42
4.	Liquide Mittel	169,21	0,00
	Bilanzsumme	7.601.480,39	7.848.566,16

		31.12.2008	31.12.2009
	PASSIVA		
1.	Nettoposition	7.200.762,16	7.060.979,57
1.1	Basis-Reinvermögen	5.193.973,73	5.206.452,82
1.2	Rücklagen	8.629,74	8.802,33
1.3	Jahresergebnis	14.281,18	-105.474,65
1.4	Sonderposten	1.983.877,51	1.951.199,07
2.	Schulden	400.717,22	787.404,36
2.1	Geldschulden	400.687,47	771.360,33
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	346.303,31	332.291,12
2.1.3	Liquiditätskredite	54.384,16	439.069,21
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29,75	16.044,03
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	1,01	182,23
	Bilanzsumme	7.601.480,39	7.848.566,16

Wienhausen, den 01.12.2017
 Az.: 22.111320
 Klostersgemeinde Wienhausen
 Der Gemeindedirektor
 Im Auftrage

Thölke

L. S.

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Lachendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 06.12.2017 den Jahresabschluss 2016 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für das Jahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 207, vom **11.12.2017 bis zum 19.12.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2016			
AKTIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Immaterielles Vermögen	887.067,18	968.665,94
2.	Sachvermögen	20.454.800,82	22.987.907,39
3.	Finanzvermögen	500.959,08	529.366,38
4.	Liquide Mittel	1.485.663,38	288.150,75
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	111.856,20	78.843,26
	Bilanzsumme	23.440.346,66	24.852.933,72
PASSIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Nettoposition	9.980.075,84	10.729.785,39
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.667.037,48	-1.667.037,48
1.2	Rücklagen	1.678.959,41	2.582.369,39

1.3	Jahresergebnis	903.409,98	376.753,91
1.4	Sonderposten	9.064.743,93	9.437.699,57
2.	Schulden	7.071.800,33	7.803.152,58
2.1	Geldschulden	6.960.828,36	7.624.178,75
2.1.1	Liquiditätskredite	3.225.169,14	2.736.117,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.735.659,22	4.888.061,75
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.800,79	79.797,81
2.4	Transferverbindlichkeiten	976,21	202,78
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	70.194,97	98.973,24
3.	Rückstellungen	5.962.310,92	5.868.261,25
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	426.159,57	451.734,50
Bilanzsumme		23.440.346,66	24.852.933,72

Lachendorf, 07.12.2017
Samtgemeinde Lachendorf

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

L. S.

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 07.12.2017 den Jahresabschluss 2016 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 207, vom **11.12.2017 bis zum 19.12.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Lachendorf zum 31.12.2016			
AKTIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Immaterielles Vermögen	374.644,84	352.557,39
2.	Sachvermögen	25.174.128,14	27.473.558,79
3.	Finanzvermögen	3.103.751,35	1.288.591,82
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		28.652.524,33	29.114.708,00
PASSIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Nettoposition	24.386.381,46	25.117.441,75
1.1	Basis-Reinvermögen	10.947.067,25	10.947.067,25
1.2	Rücklagen	3.977.869,42	4.543.003,89
1.3	Jahresergebnis	565.134,47	860.564,12
1.4	Sonderposten	8.896.310,32	8.766.806,49
2.	Schulden	3.403.561,78	3.480.887,52
2.1	Geldschulden	3.138.860,17	3.372.568,83
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.138.860,17	3.372.568,83
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	264.401,61	108.118,69
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	300,00	200,00
3.	Rückstellungen	843.000,00	515.700,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	19.581,09	678,73
Bilanzsumme		28.652.524,33	29.114.708,00

Lachendorf, 08.12.2017
Gemeinde Lachendorf

Warncke
Gemeindedirektor

L. S.

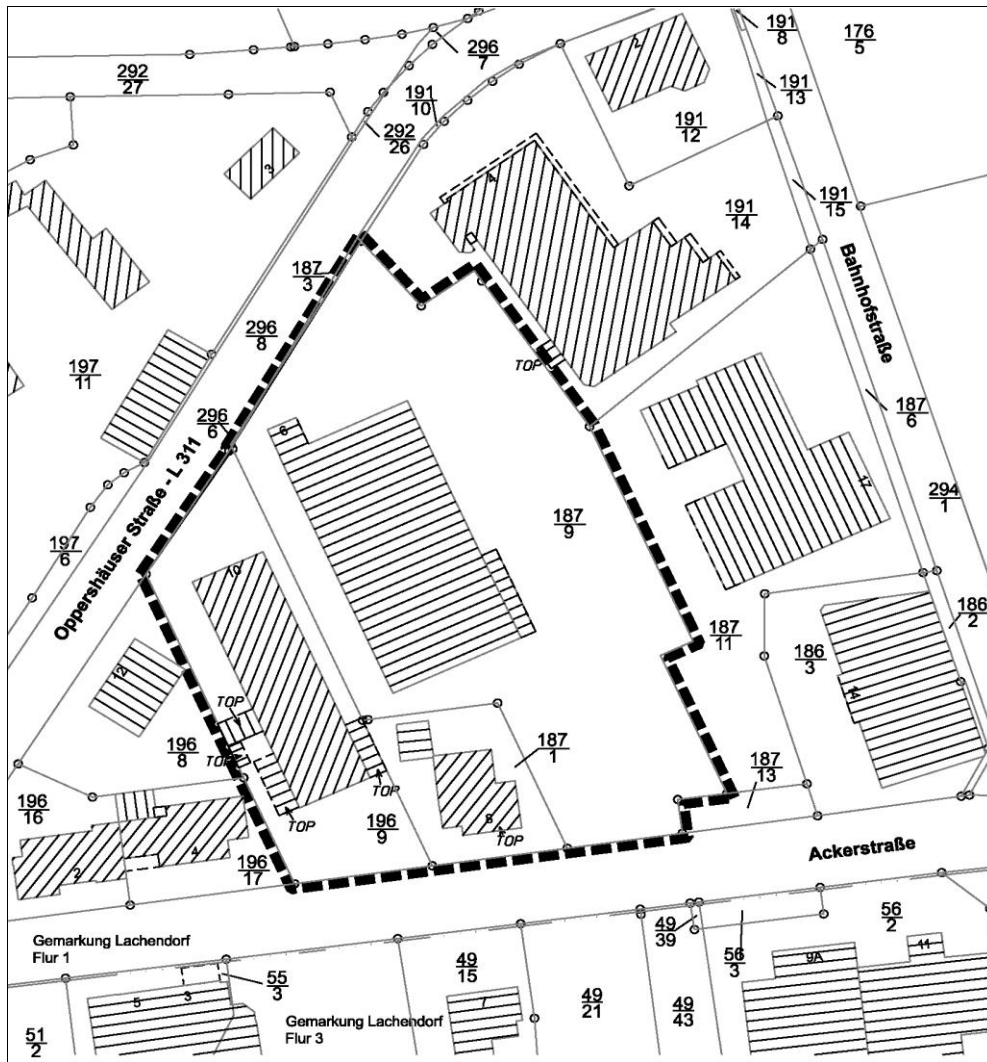
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ der Gemeinde Lachendorf mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf
Az.: 61 26.16.12.8

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die im Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellte und

nach durchgeführter Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 13 (2) Nr. 2 und 3, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG jeweils als Satzung und die jeweilige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung rechtsverbindlich.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung dient der Entwicklung und Nachverdichtung bereits bestehender Bauflächen im Innenbereich und wurde als Maßnahme der Innenentwicklung durchgeführt.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmittelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortsmitelpunkt“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Ge-

meinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, den 06.12.2017

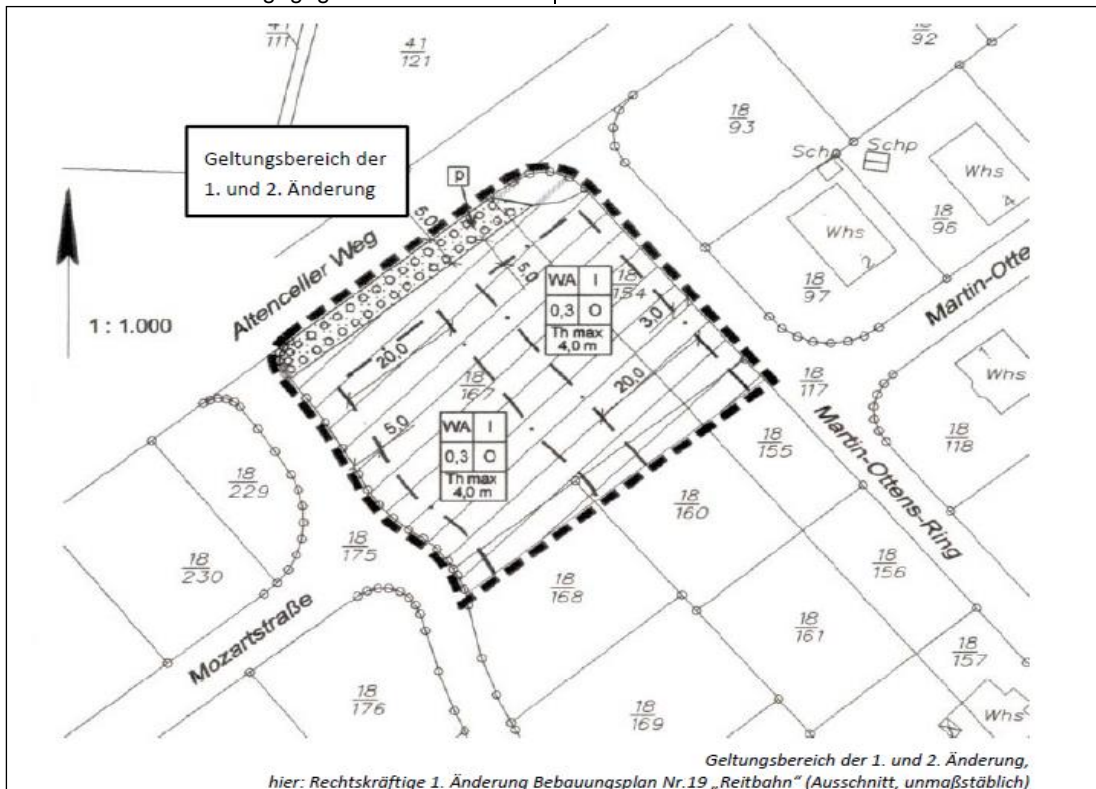
Warncke L. S.
Gemeindedirektor

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ der Gemeinde Lachendorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Lachendorf
Az.: 61 26.16.19.2

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die im Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgestellte und nach durchgeführter Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 13 (2) Nr. 2 und 3, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ gem. § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist im nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ rechtsverbindlich.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ wurde durchgeführt, um die Innenverdichtung zu fördern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf – Fachbereich 3 - Zimmer 303, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, öffentlich aus und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem ist gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Reitbahn“ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, den 06.12.2017

Warncke
Gemeindedirektor

L. S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN